

RS Vwgh 1996/3/28 95/07/0195

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.03.1996

Index

83 Naturschutz Umweltschutz

95/05 Normen Zeitählung

Norm

AWG 1990 §2 Abs1;

AWG 1990 §2 Abs2;

AWG 1990 §2 Abs3;

FestsetzungsV gefährliche Abfälle 1991 §1;

ÖNORM S 2101;

Rechtssatz

Leuchtstoffröhren und Leuchtstoffröhrenbruch fallen unter die Schlüssel-Nr 35326 der ÖNORM S 2101 (Katalog gefährlicher Abfälle). Diese ÖNORM wurde durch § 1 der Verordnung über die Festsetzung gefährlicher Abfälle für verbindlich erklärt. Dies bedeutet, daß es sich bei den in Rede stehenden Materialien um gefährlichen Abfall handelt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995070195.X04

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

19.03.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at